

19. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 18. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:
 - § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Umlagesatz für die Umlage 1 wird auf 0,6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.“
 - § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Umlagesatz für die Umlage 2 wird auf 0,07 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.“

Artikel 2

1. Artikel 1 tritt am **01.01.2009** in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. November 2008.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 14. November 2008 beschlossene 19. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV sowie mit folgenden Maßgaben genehmigt:

Bonn, den 24. November 2008
II 3 - 59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt
im Auftrag

(Beckschäfer)